

Besondere Situationen erfordern besondere Maßnahmen?

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

Folge der Weltfinanzkrise und des daraus resultierenden Zusammenbruchs von Banken ist eine Wirtschaftskrise, die insbesondere unsere exportorientierten Unternehmen belastet – wie den Maschinenbau und die Automobilindustrie. Auf der einen Seite wird die Rettung des notleidenden Immobilienfinanzierers HRE mit Hilfe des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes durch den Staat als „systemrelevante“ Bank politisch gutgeheißen und unter Ausgrenzung des Insolvenzrechts für notwendig erachtet. Auf der anderen Seite, wenn es um die Frage der Rettung von Opel mit staatlicher Hilfe geht, wird Kritik laut. Wettbewerbsverzerrungen und die Ausgrenzung der Vielzahl von krisengeschüttelten kleinen und mittelständischen Unternehmen (zu deren Handlungsrahmen im gegenwärtigen Umfeld vgl. den personal-, bilanz- und steuerrechtlichen Leitfaden auf S. 119 ff. in diesem Heft) reklamieren Gleichbehandlung. Sie leiden nicht nur wegen der Umsatzrückgänge, sondern zusätzlich unter der durch die Geldmarktkrise eingetretenen Kreditklemme. Die Kreditinstitute sehen sich aufgrund der schlechten Finanzsituation gezwungen, die Kreditvergabe restriktiv zu handhaben.

Offenbar weiß derzeit niemand so richtig, wie mit der besonderen durch die Finanzmärkte ausgelösten Krise umgegangen werden soll. Daher werden wieder Rufe nach einem vor- bzw. außergerichtlichen Sanierungsverfahren laut, das dem amerikanischen Chapter 11 des US bankruptcy code mit seinen Enteignungskomponenten nachgebildet werden soll: Die durch undurchschaubare Finanzmarktprodukte insbesondere in den USA ausgelöste und auch bei uns angekommene Krise soll zu deren Bekämpfung das rettende Verfahren gleich mitliefern. Was wir aber wegen der akuten Krise wirklich benötigen, ist nicht ein besonderes Sanierungsverfahren, sondern sind verantwortlich handelnde Akteure.



Peter Depré, Fachanwalt für Insolvenzrecht sowie für Bank- und Kapitalmarktrecht, stv. Vorsitzender des ZIS Mannheim e.V., KSI-Herausgeber

Es sind Menschen, die agieren. So waren es im Wesentlichen die Investmentbanker, die handelten und für deren Fehlentscheidungen nun der Staat einspringt bzw. Anleger den Schaden haben. Im Gegensatz zu den Bankern haften Insolvenzverwalter für Schäden persönlich und unbegrenzt. Letzteres ist mitunter ein Hemmnis, die Instrumente der Insolvenzordnung zum Nutzen aller Beteiligten anzuwenden. Denn ein mutiger Insolvenzverwalter geht das Risiko ein, dass seine Handlungen wiederum ex post von einem mit dem Richterprivileg versehenen Gericht als nicht rechtens beurteilt werden.

Statt einer Überreglementierung erscheint eine Vereinfachung geboten. So war das Insolvenzplanverfahren des Reformgesetzgebers der InsO von 1999 gut gemeint, wird jedoch von der Praxis nicht in größerem Umfang angenommen. Dies liegt auch an den ungeklärten steuerlichen Rahmenbedingungen, die der Staat leicht korrigieren könnte. Würde man das Insolvenzplanverfahren als gerichtliches Sanierungsverfahren entschlacken und es dann ermöglichen, dies bereits in einem Insolvenzantragsverfahren anzuwenden, wäre viel gewonnen. Die Rechte der Altgesellschafter, insbesondere beim Eigenantrag, könnten begrenzt werden, wodurch die Sanierungschancen und damit das Potenzial zur Gläubigerbefriedigung steigen würde.

Wenn die Politik und der Gesetzgeber dies wollen, bedarf es keiner jahrelangen Reformdebatten, sondern kurzfristigen Handelns. Ein akzeptabler Lösungsvorschlag liegt bereits vor: So haben Eidenmüller/Engert in ZIP 2009 S. 541 ff. angeregt, die Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft als nachrangig Berechtigte in das Insolvenzplanverfahren einzubinden. Will man dem Insolvenzverfahren sein Stigma als „Zerschlagungsverfahren“ nehmen, es als optionales Sanierungsverfahren etablieren und im allgemeinen Bewusstsein als „neue Chance“ verankern, verbietet sich ein Plädoyer für ein wie auch immer geartetes außergerichtliches Sanierungsverfahren. Dies würde die Insolvenzordnung als Sanierungsregelwerk noch weiter schwächen. Statt dessen könnte man zur Steigerung der Akzeptanz die Insolvenzordnung „Sanierungs- und Insolvenzordnung“ nennen, die Insolvenzgerichte „Sanierungs- und Insolvenzgerichte“, die Insolvenzverwalter „Verwalter gemäß §... Sanierungs- und Insolvenzordnung“ und den Fachanwälten das Führen der Bezeichnung „Fachanwalt für Sanierungs- und Insolvenzrecht“ gestatten.

Die erfahrenen Insolvenzverwalter als Kenner des Krisenszenarios und als geübte Könner im Umgang damit sehen die derzeitige Krise als motivierende Herausforderung und als Chance zu zeigen, wie kreativ sie auch im Bewältigen global angelegter und national wirkender Schief lagen sind. Eine angenehme Lektüre wünscht Ihnen

Ihr